

2018

Vereinsinterne Beitragsordnung



Version 2.2

Klaus Bracht
1. Vorsitzender
08.01.2018

Vereinsinterne Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Sportvereins Bettenfeld geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Nachfolgende Beiträge wurden auf der JHV 2017 beschlossen:

Beitragsart	Gültig für ...	ab 2018 pro Monat	ab 2020 pro Monat
Hauptsatz (HS)	Erwachsene	5,00 €	6,00 €
Ermäßigter Satz	Jugend, Azubi/Student, Rentner, FWD/Sozial./Behind.	3,50 €	4,00 €
Gruppensatz	Familie, Partnerschaft, Rentnerpaar	Dynamisch: 1 HS + 1/3 pro weitere Person	
Freier Satz	Schiedsrichter, Ehrenmitglied, Sonderbefreiung, Kinder < 10 J.	0,00 €	0,00 €

1. Der Gruppensatz wird dynamisch nach der Formel [1 HS + 1/3 pro Person] berechnet. HS steht für Hauptsatz. Es wird ein voller Hauptsatz berechnet und für jede weitere Person 1/3 ihrer jeweiligen Beitragsart. Es werden max. 4 Personen berechnet, auch bei einer Gruppenstärke von mehr als 4 Personen (z.B. Familie: Eltern + 3 Kinder).
2. Ermäßigte Beitragssätze müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung gemäß §3.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Sportbundes Rheinland, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und GEMA in Höhe der vom LSB Rheinland festgelegten Sätze.
5. Der erstmalige Mitgliedsbeitrag wird im folgenden Monat des Beitritts anteilig eingezogen, danach wiederkehrend am 1. Bankarbeitstag im Februar eines Jahres.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro erhoben.
7. Stornokosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
9. Beim Erreichen der entsprechenden Altersgrenzen werden die Beitragssätze automatisch angepasst und bei der nächst fälligen Beitragserhebung wirksam. Eine Benachrichtigung erfolgt nicht.

§4 Gebühren

Kategorie	Umfang	Gebühren
Grillhütte	Für Mitglieder	Pro Tag 30,00 €
	Für Nichtmitglieder	Pro Tag 50,00 €
	Für Zeltlager	Pro Tag 12,50 €
	Kautio Grillhütte für Mitglieder	50,00 €
	Kautio Grillhütte für Nichtmitglieder	100,00 €
	Müllentsorgung ab 2 Mülltüten	5,00 €
Zeltplatz	Zeltplatzgebühren pro Person	Pro Tag 3,50 €
	Wasserversorgung pro Kubikmeter	7,50 €
	Grillhütte für Zeltlager	Pro Tag 12,50 €
	Abfallentsorgung/-entleerung pro 1000 Liter Behälter	75,00 €
	Stromverbrauch pro Kilowattstunde	0,30 €
Bandenwerbung	Pro Saison	100,00 €

Bei Zahlungsverzug werden 5% Verzugszinsen fällig.

1. Für zusätzliche Sportangebote (Kurse etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. 10er Karten zum Preis von 40,-Euro liegen in den Abteilungen vor.
3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§5 Eintrittspreise

Meisterschafts- und Pokalspiel der Senioren und Seniorinnen Sportgelände Bettenfeld		Preis
Damen und Herren ab 18 Jahre		2,00 €
Jugendliche unter 18 Jahre		0,00 €

§6 Vereinskonto

- Kontoinhaber: SV Bettenfeld 1948 e.V.
- Bankinstitut: VVR Bank eG
- IBAN: DE72/5876 0954/0005 3302 28
- BIC: GENODED1WTL

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Die Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung ist der Geschäftsführung mitzuteilen.

§8 Vereinsaustritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten.

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01.07.2016 in Kraft. Letzte Anpassung siehe Kopfzeile.